

Satzung

Lokalradio Neustadt e.V.

vom 19.05.2011

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Satzungstext in der Fassung vom 19.05.2011.....	2
§1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 Das Geschäftsjahr.....	2
§3 Zweck des Vereins.....	2
§4 Gemeinnützigkeit.....	2
§5 Mitgliedschaft.....	2
§6 Vereinsorgane.....	3
§7 Die Mitgliederversammlung.....	3
§8 Der Vorstand.....	4
§9 Vereinsvermögen.....	5
§10 Mitgliedsbeiträge.....	5
§11 Auflösung des Vereins.....	6
§12 Satzung.....	6
Teil II - Satzungsänderungen 2005.....	6
Teil III - Satzungsänderungen 2007.....	7
Teil IV - Satzungsänderungen 2009.....	7
Teil V - Satzungsänderungen 2011.....	9

Teil I - Satzungstext in der Fassung vom 19.05.2011

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lokalradio Neustadt e. V.“, Kurzform „LRN“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.
3. Der Verein ist unter der Nr. VR110450 im Vereinsregister beim Registergericht/Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Als Postanschrift des Vereins gilt die Anschrift der Geschäftsstelle Marktstraße 34, 31535 Neustadt.

§2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Ausweitung des Bürgerrundfunks in der Region Hannover, sowie die Berichterstattung aus der Region Hannover.

Der Verein strebt insbesondere an:

- allen Teilen der Bevölkerung den Zugang zum Bürgerrundfunk zu ermöglichen und zu verbessern,
- die Identifikation und das staatsbürgerliche Engagement für die eigene Um- und Lebenswelt zu fördern.

Der Verein will interessierten Personen den Umgang mit elektronischen Medien ermöglichen und die Möglichkeit geben, Programme/Sendungen selbst zu gestalten.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen an; er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern

b) Fördermitgliedern

2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auf Dauer angelegte Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und aktiv unterstützen. Über die Aufnahme von Voll- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung (gültiges Beitrittsformular) durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt (fristgemäße schriftliche Kündigung) oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, frist- und ordnungsgemäße, an den Vorstand zu richtende Kündigung erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres der Kündigung. Die Kündigung ist nicht rückwirkend erklärbar.
7. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, mit Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen einschließlich Sonn- und Feiertage, nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Macht das Mitglied innerhalb dieser Frist vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.
8. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllten Verbindlichkeiten ehemaliger Mitglieder verzichten.
10. Ein Wohnungswechsel bzw. eine Veränderung des Abbuchungskontos ist dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MGV tritt wenigstens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen. Die Versammlung muss innerhalb von fünf Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres durchgeführt sein.
2. Alle Fördermitglieder sind zu den MGVen einzuladen und während der Versammlung unter

einem eigenen Tagesordnungspunkt bzw. unter „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ anzuhören. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Außerordentliche MGVen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 25% aller Vollmitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Einladung zur MGV erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (Internet/E-Mail) durch 2 Personen des Vorstandes, und zwar mindestens einundzwanzig Tage (einschließlich Sonn- und Feiertage) vor dem Versammlungstermin. Jedes Vollmitglied ist berechtigt schriftliche Anträge einzureichen. Diese müssen 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
5. Der MGV obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Wahl des Vorstandes und Ernennung des Versammlungsleiters
 - b) Festsetzung der Beitragsordnung
 - c) 2 jährliche Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und kein Ehepaar sein dürfen
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über Anträge der Vollmitglieder sowie
 - g) Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse der MGV werden mit Ausnahme von Beschlüssen nach §8 (8), §11 (3) und §12 (2) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Vollmitglied hat nur eine Stimme. Auf formlosen Antrag eines Vollmitglieds muss geheim abgestimmt werden.
7. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzbeauftragten
 - d) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
 - e) dem Vertreter in der GesellschafterversammlungÜber weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die MGV, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen.
Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins und können nur auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung

aufgenommen ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen werden:
 - a) Ausarbeitung der Geschäftsordnung
 - b) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und „Hilfspersonen“
 - c) Vertretung des Vereins nach außen
 - d) Erstellung eines Haushaltsplans
 - e) Feststellung besonderer Gründe zur Einberufung einer außerordentlichen MGV

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen

6. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen MGV abgewählt werden. Der Beschluss der MGV über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Vorstandsmitglieder die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, müssen innerhalb von 90 Kalendertagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten MGV gewählte Person ersetzt werden.

§9 Vereinsvermögen

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) öffentliche Zuwendungen
 - d) Zuwendungen anderer Art
 - e) Kostenbeiträge
2. Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach § 3 dienen.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Die MGV beschließt die Beitragsordnung.

2. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.
3. Ist ein Mitglied mehr als ein Monat mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat er auf der MGV kein Stimmrecht.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei der Beschlussfassung der Auflösung des Vereins sind nur die Vollmitglieder stimmberechtigt.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen MGV aller Vollmitglieder des Vereins gefasst werden, hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vollmitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.
4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine noch näher durch Beschluss der MGV zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden MGV davon zu berichten.
2. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Diese Satzung tritt am 9. Oktober 1996 in Kraft. Änderungen sind im Anhang einzusehen. Jedes Mitglied erhält nach seinem Eintritt auf Anforderung gegen einen Kostenbeitrag ein Exemplar der Satzung.

Teil II - Satzungsänderungen 2005

§8 Der Vorstand

Text, alt:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Öffentlichkeitsarbeit MA

- e) dem Kassenwart

Text, neu:

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die MGV, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen.

Teil III - Satzungsänderungen 2007

§7 Die Mitgliederversammlung

Text, alt:

4. Die Einladung zur MGV erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens einundzwanzig Tage vor dem Versammlungstermin. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anträge einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Text, neu:

4. Die Einladung zur MGV erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (Internet/E-Mail) durch 2 Personen des Vorstandes, und zwar mindestens einundzwanzig Tage (einschließlich Sonn- und Feiertage) vor dem Versammlungstermin. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anträge einzureichen. Diese müssen 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Teil IV - Satzungsänderungen 2009

§1 Name und Sitz des Vereins

Text, alt:

4. Als Postanschrift des Vereins gilt die Anschrift der Geschäftsstelle

Text, neu:

4. Als Postanschrift des Vereins gilt die Anschrift der Geschäftsstelle, Markstraße 34, 31535 Neustadt

§3 Zweck des Vereins

Text, alt:

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung, Errichtung und der Betrieb des lokalen Hörfunks im Einzugsgebiet Neustadt (Sendegebiet)

Im Rahmen des „Lokalradio Neustadt e. V.“ wird aktiv an der Gestaltung des Krankenhausradios im Kreiskrankenhaus Neustadt a. Rbge. gearbeitet.

Mit dem Krankenhausradio will der Verein den Patienten des Kreiskrankenhauses Neustadt a. Rbge., kulturelle, musische und aktuelle Darbietungen und Informationen geben, mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Stadt Neustadt a. Rbge.“.

Sinn und Zweck dieser Arbeit ist es, den jeweiligen hilfsbedürftigen Patienten des Kreiskrankenhauses in ihrer krankheitsbedingten Leidenssituation Hilfen und Erleichterungen zu geben, einschließlich der Darstellung von privaten und öffentlichen Hilfsangeboten, Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtseinrichtungen, medizinischen Beratungsdiensten in Neustadt a. Rbge., sowie die Vermittlung von Informationen über Gesundheitsvorsorge, Nachsorge, Ernährungsberatung, Drogenprävention und Infektionskrankheiten.

Die Zusammenarbeit von Jugendlichen und Senioren wird innerhalb des Vereins besonders gefördert, mit dem Ziel um gegenseitiges Verständnis und ein besseres Zusammenleben dieser beiden Gruppen zu fördern.

Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an:

- hierdurch allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Hörfunk zu schaffen und zu verbessern
- die Identifikation und das staatsbürgerliche Engagement für die eigene Um- und Lebenswelt zu fördern.

Der Verein möchte interessierten Personen den Umgang mit elektronischen Medien ermöglichen und die Möglichkeit geben Programme selbst zu gestalten.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen an; er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Text, neu:

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung, Errichtung und der Betrieb des lokalen Hörfunks in der REGION Hannover, sowie die Berichterstattung aus der REGION und der Stadt Hannover

Der Verein strebt insbesondere an:

- allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Hörfunk zu ermöglichen und zu verbessern
- die Identifikation und das staatsbürgerliche Engagement für die eigene Um- und Lebenswelt zu fördern.

Der Verein will interessierten Personen den Umgang mit elektronischen Medien ermöglichen und die Möglichkeit geben Programme/Sendungen selbst zu gestalten.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen an;

er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§8 Der Vorstand

Text, alt:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden / Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Kassenwart

Text, neu:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzbeauftragten
 - d) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
 - e) dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Teil V - Satzungsänderungen 2011

§1 Name und Sitz des Vereins

Text, alt:

3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr.: 841 beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. eingetragen.

Text, neu:

3. Der Verein ist unter der Nr. VR110450 im Vereinsregister beim Registergericht/Amtsgericht Hannover eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

Text, alt:

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung, Errichtung und der Betrieb des lokalen Hörfunks in der REGION Hannover, sowie die Berichterstattung aus der REGION und der Stadt Hannover

Der Verein strebt insbesondere an:

- allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Hörfunk zu ermöglichen und zu

verbessern

- die Identifikation und das staatsbürgerliche Engagement für die eigene Um- und Lebenswelt zu fördern.

Der Verein will interessierten Personen den Umgang mit elektronischen Medien ermöglichen und die Möglichkeit geben Programme/Sendungen selbst zu gestalten. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen an; er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Text, neu:

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Ausweitung des Bürgerrundfunks in der Region Hannover, sowie die Berichterstattung aus der Region Hannover.

Der Verein strebt insbesondere an:

- allen Teilen der Bevölkerung den Zugang zum Bürgerrundfunk zu ermöglichen und zu verbessern,
- die Identifikation und das staatsbürgerliche Engagement für die eigene Um- und Lebenswelt zu fördern.

Der Verein will interessierten Personen den Umgang mit elektronischen Medien ermöglichen und die Möglichkeit geben, Programme/Sendungen selbst zu gestalten.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen an; er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§5 Mitgliedschaft

Text, alt:

1. Der Verein besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den fördernden Mitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auf Dauer angelegte Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und aktiv unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen
6. Die Mitgliedschaft erlischt an dem vom betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens am Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand; die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.

7. Mitglieder die oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden zufügen, mit Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen einschließlich Sonn- und Feiertage, nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Macht das Mitglied innerhalb dieser Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

Text, neu:

1. Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auf Dauer angelegte Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und aktiv unterstützen. Über die Aufnahme von Voll- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung (gültiges Beitrittsformular) durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt (fristgemäße schriftliche Kündigung) oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, frist- und ordnungsgemäße, an den Vorstand zu richtende Kündigung erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres der Kündigung. Die Kündigung ist nicht rückwirkend erklärbar.
7. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, mit Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen einschließlich Sonn- und Feiertage, nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Macht das Mitglied innerhalb dieser Frist vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§7 Die Mitgliederversammlung

Text, alt:

2. Alle „fördernden Mitglieder“ sind zu den MGVen einzuladen und während der Versammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bzw. unter „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ anzuhören.
3. Außerordentliche MGVen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 25% aller itgliederaktiven M des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Einladung zur MGV erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (Internet/E-Mail) durch 2 Personen des Vorstandes, und zwar mindestens einundzwanzig Tage (einschließlich Sonn- und Feiertage) vor dem Versammlungstermin. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anträge einzureichen. Diese müssen 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
5. Der MGV obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Wahl des Vorstandes und Ernennung des Versammlungsleiters
 - b) Festsetzung der Beitragsordnung
 - c) 2 jährliche Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und kein Ehepaar sein dürfen.
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über Anträge der Mitglieder ? aktiven sowie
 - g) Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse der MGV werden mit Ausnahme von Beschlüssen nach §8 (8), §11 (3) und §12 (2) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ? aktive hat nur eine Stimme. Auf formlosen Antrag eines aktiven Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

Text, neu:

2. Alle Fördermitglieder sind zu den MGVen einzuladen und während der Versammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bzw. unter „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ anzuhören. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Außerordentliche MGVen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 25% aller Vollmitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Einladung zur MGV erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (Internet/E-Mail) durch 2 Personen des Vorstandes, und zwar mindestens einundzwanzig Tage (einschließlich Sonn- und Feiertage) vor dem Versammlungstermin. Jedes Vollmitglied ist berechtigt schriftliche Anträge einzureichen. Diese müssen 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
5. Der MGV obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- a) Wahl des Vorstandes und Ernennung des Versammlungsleiters
 - b) Festsetzung der Beitragsordnung
 - c) 2 jährliche Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und kein Ehepaar sein dürfen
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über Anträge der Vollmitglieder sowie
 - g) Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse der MGV werden mit Ausnahme von Beschlüssen nach §8 (8), §11 (3) und §12 (2) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Vollmitglied hat nur eine Stimme. Auf formlosen Antrag eines Vollmitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§8 Der Vorstand

Text, alt:

2. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins und können nur auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung aufgenommen ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Verteilung der Aufgaben werden in der Geschäftsordnung beschrieben und innerhalb des Vorstandes geregelt.

8. Vorstandsmitglieder die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten MGV gewählte Person ersetzt werden.
9. Vertretungsberechtigt für den Vertreter der Gesellschafterversammlung ist ein Vorstandsmitglied

Text, neu:

2. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins und können nur auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung aufgenommen ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

8. Vorstandsmitglieder die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, müssen innerhalb von 90 Kalendertagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten MGV gewählte Person ersetzt werden.
9. *entfällt*

Vollmitglieder. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.

4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine noch näher durch Beschluss der MGV zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Satzung

Text, alt:

2. Kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden..
3. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Diese Satzung tritt am 9. Oktober 1996 in Kraft. Änderungen sind im Anhang einzusehen. Jedes Mitglied erhält binnen 4 Wochen nach seinem Eintritt gegen einen Kostenbeitrag ein Exemplar der Satzung.

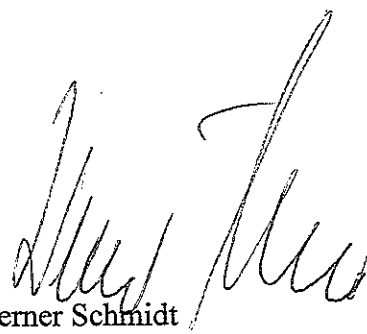
Text, neu:

2. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
3. Diese Satzung tritt am 9. Oktober 1996 in Kraft. Änderungen sind im Anhang einzusehen. Jedes Mitglied erhält nach seinem Eintritt auf Anforderung gegen einen Kostenbeitrag ein Exemplar der Satzung.

Für die Richtigkeit der veränderten Abschrift:

Neustadt, den 19.05.2011


Oliver Purschke
(Vorsitzender)


Werner Schmidt
(stellvertretender Vorsitzender)